



# **Rechtsberatung und Prozeßkostenhilfe**

- Inhalt
  
- Anspruchsberechtigte
  
- Verfahren

Die Beratung der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger und ihre Vertretung gegenüber Dritten und vor Gericht ist Aufgabe der Organe der Rechtspflege. Andere Personen können nur dann rechtsberatend tätig werden, wenn sie nach dem Rechtsberatungsgesetz die Erlaubnis der zuständigen Behörde dazu haben. Rechtsanwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege und erhalten für ihre Berufstätigkeit Gebühren und Auslagen nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO).

Kann der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nicht aufbringen, kann er Beratungshilfe und - wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt - Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen. Diese staatlichen Hilfen sollen die wirtschaftlich Schwachen und Starken im Bereich des Rechtsschutzes annähernd gleichstellen.

## ■ Beratungshilfe

### ● Was ist Beratungshilfe?

Bürgerinnen und Bürger können sich von einem Rechtsanwalt eigener Wahl gegen eine Beratungsgebühr von 20 DM beraten lassen, wenn ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Beratungshilfe wird vor allem gewährt in Angelegenheiten des

- Zivilrechts (z. B. Mietsachen, Ehe- und Kindschaftssachen, Verkehrsunfallsachen)
- Verwaltungsrechts
- Verfassungsrecht
- Arbeits- und Sozialrechts.

Der Rechtsanwalt, der Sie zunächst beraten hat, kann für Sie auch Briefe schreiben und Sie in anderer Form außergerichtlich vertreten.

In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird nur Beratung gewährt.

### ● Wer bekommt Beratungshilfe?

Anspruch auf Beratungshilfe hat, wem im Falle eines Prozesses aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlung zu gewähren ist (s. dazu unten „Wer bekommt Prozeßkostenhilfe?“).

### ● Wie bekommen Sie Beratungshilfe?

Beratungshilfe können Sie beim Amtsgericht oder einem Rechtsanwalt bekommen:

- Beim Amtsgericht (Rechtsantragstelle) berät Sie der zuständige Rechtspfleger, soweit Ihrem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, den Hinweis auf andere Möglichkeiten zur Hilfe oder die Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung genügt werden kann.

Anderenfalls erhalten Sie einen Berechtigungsschein, wenn Sie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe erfüllen. Dazu ist es erforderlich, daß Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen. Nehmen Sie deshalb die letzte Verdienstbescheinigung, Ihren Mietvertrag o.ä. mit

zur Rechtsantragsstelle. Mit dem Berechtigungsschein können Sie dann zu einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl und Ihres Vertrauens gehen.

- Sie können auch unmittelbar, ohne zuvor beim Amtsgericht gewesen zu sein, einen Rechtsanwalt aufsuchen. Dann müssen Sie diesem gegenüber Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen (z. B. durch eine Verdienstbescheinigung) oder durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft machen. Bei der Ausfüllung des Antragsformulars wird Sie Ihr Rechtsanwalt beraten.

## ■ **Prozeßkostenhilfe**

### ● **Was ist Prozeßkostenhilfe?**

Wenn Sie einen Rechtsstreit führen wollen oder selbst verklagt werden, können Sie von den entstehenden Kosten ganz oder teilweise befreit werden.

Prozeßkostenhilfe heißt: Sie haben keine Gerichtskosten zu tragen und auch keinen Gerichtskostenvorschuß zu zahlen. Wird Ihnen ein Rechtsanwalt beigeordnet, so werden auch dessen Kosten aus der Staatskasse bezahlt. Ein Rechtsanwalt Ihrer Wahl wird dann beigeordnet, wenn eine Vertretung durch Rechtsanwälte vorgeschrieben ist (nur vor den Landgerichten, dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof), anwaltliche Vertretung erforderlich erscheint oder ihr Gegner durch einen Anwalt vertreten ist.

Auch für von Ihnen benannte Zeugen oder

Sachverständige müssen Sie dann keinen Kostenvorschuß leisten (Prozeßgericht).

### ● Wer bekommt Prozeßkostenhilfe?

Prozeßkostenhilfe wird Ihnen auf Antrag von dem Gericht bewilligt, bei dem der Prozeß geführt werden soll. Das Gesetz sieht auch Prozeßkostenhilfe für Zwangsvollstreckungen vor, für dessen Bewilligung jedoch das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) zuständig ist. In beiden Fällen prüft das Gericht den Antrag in zweifacher Hinsicht:

- Können Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen?

Wem von seinem Einkommen nach Abzug von Steuern, angemessenen Miet- und Heizkosten, Versicherungsbeiträgen, einem Freibetrag für Erwerbstätige etc. und unter Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr als ein bestimmter monatlicher Betrag zum Leben bleibt, dem kann Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung gewährt werden. Dieser Betrag, der nach Abzug der genannten regelmäßigen Belastungen nicht angetastet werden soll, wird jährlich angepaßt. Bis zum 30. Juni 1999 beträgt er (auf Grundlage der Bekanntmachung vom 26. Mai 1998, BGBl. Teil 1, S. 1162 für

einen Alleinstehenden ohne Unterhaltsverpflichtungen monatlich 663 DM

einen kinderlosen Verheirateten, dessen Ehegatte kein Einkommen hat, monat-

lich 1.326 DM. Für jedes Kind, dem Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag um 466 DM.

Übersteigt der zum Leben verbleibende Betrag diese Grenze oder ist größeres Vermögen vorhanden, so kann das Gericht die Zahlung von monatlichen Raten anordnen.

- Prozeßkostenhilfe erhalten Sie allerdings nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Prozeßkostenhilfe kann in jedem Stadium des Verfahrens beantragt werden, auch dann, wenn Sie verklagt werden oder das Verfahren bereits anhängig ist.

### ■ Wichtig:

Prozeßkostenhilfe umfaßt nur die Gerichtskosten und die eigenen Anwaltsgebühren. Verlieren Sie den Prozeß, müssen Sie die Anwaltsgebühren des Gegners auch dann bezahlen, wenn Ihnen Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist. Das Prozeßrisiko bleibt deshalb in diesem Umfang bestehen!

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Heinrich-Mann-Allee 107, 14460 Potsdam

Druck: JVA Brandenburg

7. aktualisierte Auflage 1998 , 15.000